



**Ordnung
über das Auslaufen
des Masterstudiengangs Wirtschaftsrecht
an der Hochschule Niederrhein**

Vom 22. März 2024 (Amtl. Bek. HSNR 16/2024)

**Ordnung
über das Auslaufen
des Masterstudiengangs Wirtschaftsrecht
an der Hochschule Niederrhein**

Vom 22. März 2024
(Amtl. Bek. HSNR 16/2024)

§ 1

Entsprechend des Beschlusses des Präsidiums vom 14. Februar 2023, den Masterstudiengang Wirtschaftsrecht zum Sommersemester 2024 aufzuheben, regelt diese Ordnung die Auslaufristen für das Lehrveranstaltungs- und Prüfungsangebot in dem genannten Studiengang.

§ 2

(1) Das Lehrveranstaltungsangebot nach dem Studienplan läuft sukzessive (zum Ende des Sommersemesters 2026) aus. Das planmäßige Angebot eines Semesters wird jeweils eingestellt, nachdem der letzte Einschreibjahrgang (Studierende, die im Sommersemester 2023 eingeschrieben wurden) dieses Semester durchlaufen hat.

(2) Studienbegleitende Prüfungen werden noch vier Semester nach der letztmaligen Durchführung der dazugehörigen Lehrveranstaltungen angeboten. Die jeweiligen Prüfungen gemäß der Prüfungsordnung für die Bachelorverbundstudiengänge Betriebswirtschaft, Studienrichtung Wirtschaftsrecht (B.A.) und Wirtschaftsrecht (LL.B.) können im Prüfungszeitraum des nachfolgend aufgeführten Semesters letztmalig abgelegt werden:

- | | |
|---|------------------------|
| a) Prüfungen in Modulen des 1. Fachsemesters: | Sommersemester 2025 |
| b) Prüfungen in Modulen des 2. Fachsemesters: | Wintersemester 2025/26 |
| c) Prüfungen in Modulen des 3. Fachsemesters: | Sommersemester 2026 |
| d) Prüfungen in Modulen des 4. Fachsemesters: | Wintersemester 2026/27 |
| e) Prüfungen in Modulen des 5. Fachsemesters: | Sommersemester 2027 |

(3) Die Prüfungsordnung für Masterstudiengang Wirtschaftsrecht an der Hochschule Niederrhein vom 22. Dezember 2021 (Amtl. Bek. HSNR 1/2022) tritt am 31. August 2027 außer Kraft.

(4) Studierende, die das Studium nach der Prüfungsordnung 2021 nicht bis zum 31. August 2027 mit der Masterprüfung abgeschlossen haben, werden gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 3 HG exmatrikuliert, sofern sie nicht in einen anderen Studiengang der Hochschule Niederrhein wechseln.

§ 3

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek. HSNR) in Kraft.